

GR_GERICHTE KSK 2009 49 vom 11. November 2009

GR Gerichte, 2009-11-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2009_49

FR: GR_GERICHTE KSK 2009 49 du 11 novembre 2009

IT: GR_GERICHTE KSK 2009 49 del 11 novembre 2009

Regeste

definitive Rechtsöffnung | Rechtsöffnung

Erwägungen

E. 10

Juli 2006 nach. Das Bezirksgerichtspräsidium D. verzichtete auf eine Stellungnahme. K. Mit Verfügung vom 19. Oktober 2009 gab das Kantonsgericht von Graubünden X. Gelegenheit zur Einreichung einer schriftlichen Replik. X. verweigerte jedoch die Annahme der Postsendung, weshalb diese an das Kantonsgericht von Graubünden retourniert wurde. II. Erwägungen 1. Gegen Entscheide des Bezirksgerichtspräsidenten in Rechtsöffnungssachen kann gemäss Art. 236 Abs. 1 der Zivilprozessordnung des Kantons Graubünden (ZPO, BR 320.000) in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 Ziffer 2 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GVV zum SchKG; BR 220.100) innert zehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung Rechtsöffnungsbeschwerde beim Kantonsgericht von Graubünden erhoben werden. In der Beschwerde ist mit kurzer Begründung anzugeben, welche Punkte des Entscheides angefochten werden und welche Abänderungen beantragt werden (vgl. Art. 236 Abs. 3 ZPO in Verbindung mit Art. 233 Abs. 2 ZPO). Auf die von X. frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten. 2. Die Rechtsmittelinstanz überprüft nach Art. 236 Abs. 3 ZPO in Verbindung mit Art. 235 Abs. 1 ZPO im Rahmen der Beschwerdeanträge, ob der angefochtene Entscheid oder das diesem vorangegangene Verfahren Gesetzesbestimmungen

Seite 5 — 9 verletzt, welche für die Beurteilung der Streitfrage wesentlich sind. Gegenstand des Rechtsöffnungsverfahrens bildet dabei ausschliesslich die Frage, ob für den in Betreibung gesetzten Betrag ein Rechtstitel besteht, der die hemmende Wirkung des Rechtsvorschlages zu beseitigen vermag. Über den materiellen Bestand einer Forderung hat der Rechtsöffnungsrichter nicht zu entscheiden. 3. Damit ist der Schuldner bzw. der Betriebene dem Gläubiger – auch wenn dieser einen Vollstreckungstitel für die definitive Rechtsöffnung vorzuweisen vermag – nicht bedingungslos ausgeliefert. Er kann verschiedene Einwände vorbringen, mit welchen die Tauglichkeit des Rechtsöffnungstitels in Frage gestellt wird. Allerdings sind seine Einwände begrenzt. Neben den prozessualen Einwänden und Einwänden nach Art. 6 des Konkordates über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche (früher SR 281.22) – Tilgung, Stundung, Verjährung, Unzuständigkeit der kantonalen Behörde, die den Entscheid erlassen hat sowie nicht gehörige Vorladung und nicht ordnungsgemässe Eröffnung des Entscheides – kann der Schuldner zudem zu seiner Verteidigung vorbringen, der Rechtsöffnungstitel bestehe gar nicht oder nicht mehr oder sei noch nicht vollstreckbar. Dem Rechtsöffnungsrichter ist es verwehrt, andere Einwände

als solche zu prüfen. 4. In Bezugnahme auf die Beschwerdeantwort vom 9. Oktober 2009 reichte das A. am 15. Oktober 2009 zwei Empfangsbestätigungen des Beschwerdeentscheides der Steuerrekurskommission III vom 10. Juli 2006 ein, die sich nicht bei den Vorak- ten befanden. Gemäss Art. 236 Abs. 3 ZPO in Verbindung mit Art. 233 Abs. 2 ZPO sind vor der Beschwerdeinstanz neue Beweismittel nicht zulässig, es sei denn, sie betreffen vom Amtes wegen abzuklärende Fragen (vgl. PKG 2000 Nr. 14). Das Kan- tonsgericht hat als Beschwerdeinstanz grundsätzlich von den nämlichen tatsächlichen Verhältnissen auszugehen wie der Vorderrichter. Gemäss Art. 5 des Konkor- dates über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich- rechtlicher Ansprüche hat der Rechtsöffnungsrichter die Voraussetzungen der Voll- streckbarkeit indessen von Amtes wegen zu prüfen. Da die Vollstreckbarkeit auch die ordnungsgemässe Eröffnung eines Entscheides voraussetzt (vgl. BGE 113 III 9, BGE 105 III 44, BGE 60 I 359), hat das Kantonsgericht von Graubünden die gehö- rige Zustellung des Beschwerdeentscheides der Steuerrekurskommission III ge- stützt auf Art. 6 des Konkordates (früher SR 281.22) von Amtes wegen zu prüfen. Da mittels Empfangsbestätigungen und Zustellungsfiktion auf eine ordnungs- gemässe Zustellung geschlossen werden kann, sind die nachträglich eingereichten Urkunden vor dem Kantonsgericht von Graubünden zum Beweis zuzulassen.

Seite 6 — 9 5.a) Da es sich beim Beschwerdeentscheid der Steuerrekurskommission III des Y. vom 10. Juli 2006 um einen ausserkantonalen Entscheid handelt, der im Kanton Graubünden vollstreckt werden soll, ist zunächst zu prüfen, ob der Beschwerdeent- scheid nach der Gesetzgebung des Y. überhaupt einem gerichtlichen Urteil gleich- gestellt ist (vgl. Art. 2 des Konkordats über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche [früher SR 281.22] in Verbindung mit Art. 80 Abs. 2 Ziff. 3 SchKG). b) Verfügungen und Entscheide ausserkantonomer Verwaltungsbehörden wer- den nach dem Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Voll- streckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche behandelt. Entscheide einer Steuerre- kurskommission sind Entscheide kantonaler Verwaltungsbehörden (Stahelin, Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG I, Art. 1 – 87, N 138/139 zu Art. 80). Vollstreckbar sind nach Art. 2 des Konkordates rechts- kräftige Entscheide und Verfügungen von Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, die nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem sie erlassen wurden, im Sinne von Art. 80 Abs. 2 SchKG einem gerichtlichen Urteil gleichgestellt sind. Demnach wird vorausgesetzt, dass dem verwaltungsrechtlichen Entscheid im Ursprungskan- ton die definitive Rechtsöffnung erteilt würde (vgl. Stahelin, a.a.O., N 140 zu Art. 80). Nach § 214 der Zivilprozessordnung des Y. stehen die auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung gerich- teten rechtskräftigen Entscheide der Verwaltungsinstanzen des Y., seiner Gemeinden und seiner andern öffent- lichrechtlichen Körperschaften hinsichtlich der Rechtsöffnung den vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich (vgl. Art. 80 Abs. 2 Ziffer 3 SchKG). Beim Beschwerdeentscheid vom 10. Juli 2006 der Steu- errekurskommission III des Y. handelt es sich um einen Entscheid einer zürcheri- schen Verwaltungsinstanz, der einem gerichtlichen Urteil im Sinne von Art. 80 Abs. 2 Ziff. 3 SchKG gleichgestellt zu gelten hat. Da dem Beschwerdeentscheid der Steu- errekurskommission III des Y. vom 10. Juli 2006 im Ursprungskanton (Y.) die defi- nitive Rechtsöffnung zu erteilen wäre, gewährt der Kanton Graubünden diese ge- stützt auf Art. 27 Ziff. 3 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GVV zum SchKG, BR 220.100) sowie gestützt auf Art. 2 des Konkordats über die gegenseitige Rechtshilfe zur Vollstreckung

öffentlich-rechtlicher Ansprüche grundsätzlich auch. 6.a) Mit Eingabe vom 17. September 2009 machte X. geltend, weder der Einspracheentscheid vom 30. September 2005 noch der Beschwerdeentscheid vom 10. Juli 2006 seien ihr zugestellt worden. Im Weiteren genüge die Rechtskraftbescheinigung des Verwaltungsgerichts des Y. den Anforderungen von Art. 4 des Konkordats über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche nicht.

Seite 7 — 9 b) Ziffer 4 des Dispositivs des Beschwerdeentscheides der Steuerrekurskommission vom 10. Juli 2006 räumte X. die Möglichkeit ein, innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Y. zu erheben. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist das ordentliche Rechtsmittel, mit dem von einem Verwaltungsgericht die Abänderung oder Aufhebung einer erstinstanzlichen Verfügung einer Verwaltungsbehörde oder eines Beschwerdeentscheides einer unteren Beschwerdeinstanz verlangt wird (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage, Zürich 2006, N 1904). Ordentliche Rechtsmittel richten sich gegen Entscheide, die noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind und hemmen den Eintritt von Rechtskraft und Vollstreckbarkeit mindestens im Umfang der Rechtsmittelanträge. Bei ordentlichen Rechtsmitteln tritt die Rechtskraft mit unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist ein, wenn kein Rechtsmittel ergriffen wurde (Vogel/Spühler, Grundriss des Zivilprozessrechts, 8. Auflage, Bern 2006, § 63 N 35 und § 40 N 62). Den Akten ist nicht zu entnehmen, dass X. gegen den Entscheid der Steuerrekurskommission III Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Y. erhoben hat, weshalb es am 16. Juli 2009 zu Recht den Eintritt der formellen Rechtskraft bescheinigte. Der Beschwerdeentscheid der Steuerrekurskommission III des Y. vom 10. Juli 2006 hat demnach als formell rechtskräftig und somit als vollstreckbar zu gelten. c) Die Vollstreckbarkeit eines Entscheides setzt nebst dem Eintritt der formellen Rechtskraft auch die ordnungsgemässe Eröffnung des Entscheides voraus (vgl. BGE 113 III 9, BGE 105 III 44, BGE 60 I 359). Im vorliegenden Fall wurde der Beschwerdeentscheid der Steuerrekurskommission III nicht mittels eingeschriebenem Brief, sondern per Gerichtsurkunde an X. zugestellt. Bei der postalischen Zustellung mittels Gerichtsurkunde wird der Empfangsschein durch den Empfänger unterzeichnet und von der Post an den Absender retourniert. Der Beschwerdeentscheid wurde X. zum ersten Mal am 14. Juli 2006 zugesandt. Nachdem X. die Postsendung weder in Empfang nahm noch bei der Post abgeholt hatte, wurde diese wiederum an den Absender retourniert. Am 26. Juli 2006 versandte die Steuerrekurskommission III den Beschwerdeentscheid erneut an X.. Nachdem diese den Entscheid wiederum nicht entgegennahm und nicht bei der Post abholte, traf die Postsendung am 11. August 2006 mit der Bemerkung "nicht abgeholt" erneut beim Absender ein. Wird die Adressatin nicht angetroffen und daher eine Abholeinladung in ihren Briefkasten oder in ihr Postfach gelegt, so gilt die Postsendung in jenem Zeitpunkt als zugestellt, in welchem diese bei der Poststelle abgeholt wird. Geschieht dies nicht innert der siebentägigen Abholfrist ab Eingang bei der Poststelle am Ort der Empfängerin beziehungsweise ab dem erfolglosen Zustellversuch, dessen Datum

Seite 8 — 9 auf der Abholeinladung erscheint, so gilt die Sendung als am letzten Tag dieser Frist zugestellt (Zustellungsfiktion). Die Zustellungsfiktion setzt indes voraus, dass die Adressatin mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit mit der fraglichen Zustellung rechnen musste, was gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung immer erst dann der Fall ist, wenn die Empfängerin als Partei an einem Verfahren beteiligt ist (siehe zum Ganzen BGE 127 I

31, 34; 130 III 396, 399; 116 Ia 90, 92). Wie sich aus den Akten ergibt, hat X. den Einspracheentscheid des Kantonalen Steueramtes vom 30. September 2005 an die Steuerrekurskommission III des Y. mittels Beschwerde angefochten. Daraus ergibt sich schon von selbst, dass sie vom Einspracheentscheid vom 30. September 2005 Kenntnis hatte, hätte sie ihn doch sonst nicht angefochten. Ihr Einwand, der Einspracheentscheid vom 30. September 2005 sei ihr nicht zugestellt worden, ist daher nicht nachvollziehbar. X. hatte sodann als Partei des Beschwerdeverfahrens (3 DB.2005.175) zu gelten. Sie musste aufgrund der von ihr eingereichten Beschwerde mit der Zustellung des Beschwerdeentscheides vom 10. Juli 2006 rechnen. Nach dem oben Dargelegten erhellt, dass im vorliegenden Fall auf die Zustellungsfiktion abgestellt werden kann, weshalb die Zustellung des Beschwerdeentscheides der Steuerrekurskommission III des Y. als gehörig erfolgt zu gelten hat. d) Aus oben stehenden Erwägungen (Erw. 5 und 6) erhellt, dass der Beschwerdeentscheid der Steuerrekurskommission III des Y. einem gerichtlichen Urteil im Sinne von Art. 2 des Konkordates über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche in Verbindung mit Art. 80 Abs. 2 Ziff. 3 SchKG gleichgestellt ist, weshalb dieser als vollstreckbar zu gelten hat. Da die Zustellung des Beschwerdeentscheides des Weiteren ordnungsgemäss erfolgte, hat das Bezirksgerichtspräsidium D. mit Entscheid vom 14. August 2009 zu Recht die definitive Rechtsöffnung erteilt. Die Rechtsöffnungsbeschwerde von X. ist folglich abzuweisen. 7. Der unterliegende Teil wird in der Regel zur Übernahme sämtlicher Kosten des Verfahrens verpflichtet (Art. 122 Abs. 1 ZPO). Im vorliegenden Fall ist X. mit ihrem Begehren um Aufhebung des Rechtsöffnungsentscheides vom 14. August 2009 nicht durchgedrungen, weshalb die Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Kantonsgericht von Graubünden zu ihren Lasten gehen (vgl. auch Art. 48 der Gebührenverordnung zum SchKG (GebV SchKG; SR 281.35) in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG). Sie hat zudem den Beschwerdegegner für seine Umtriebe mit Fr. 150.-- angemessen zu entschädigen (Art. 62 Abs. 1 GebV SchKG).

Seite 9 — 9 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.